

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen, Angebote und Vertragsabschluss

1. Für sämtliche unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen, die vom Käufer durch die Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung angenommen werden. Abweichenden Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, wird hiermit widersprochen.
2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kaufvertrag kommt erst mit Abgabe unserer Auftragsbestätigung zu Stande, welche allein für den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang maßgeblich ist.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur als Annäherungswerte aufzufassen, sofern sie nicht schriftlich für verbindlich erklärt werden.
5. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu machen, die über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung hinausgehen. Solche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung.

§ 2 Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. An- und Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Käufers. Die Verpackung wird auf Selbstkostenbasis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass die Lieferverzögerung durch uns zu vertreten ist, behalten wir uns eine Preisberichtigung unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten vor; erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hinsichtlich Nachbestellungen sind die vereinbarten Preise nicht verbindlich.
2. Durch Änderungswünsche des Käufers entstandene Mehrkosten werden diesem in Rechnung gestellt.
3. Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert abgerechnet. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Käufer keinen Eigentumsanspruch.
4. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Lieferung zahlbar ohne Abzug. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener, mindestens aber der gesetzlichen (§ 288 BGB) Höhe fällig.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis ist der Käufer jedoch berechtigt.

§ 3 Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang

1. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Eine etwaige Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc.), sind von uns auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen, nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen. Der Käufer kann aus solchen Leistungsstörungen keine Schadensersatzansprüche ableiten. Es steht uns frei, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt.
2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung – auch soweit es sich nur um Teillieferungen handelt – unser Lager zwecks Versendung verlassen hat oder an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Letzteres gilt auch dann, wenn wir den Transport oder dessen Kosten selbst übernehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über; ab diesem Zeitpunkt können dem Käufer auch Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat, in Rechnung gestellt werden. Soweit wir nicht gesonderten Vorschriften unterliegen, geschieht der Versand grundsätzlich nach unserem Ermessen und ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung. Auf Wunsch des Käufers versichern wir auf seine Kosten die Versendung gegen versicherbare Risiken. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, hat Abnahme ab Werk zu erfolgen; anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei geliefert.

§ 4 Abnahmeverweigerung; Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Verweigert der Käufer die Abnahme, so sind wir bei Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, berechtigt, pauschal Schadensersatz in Höhe von 100% bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen zu verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
2. Beanstandungen der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Stückzahlabweichungen von den bestellten Mengen bis zu 10 % sind zulässig. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegenden konkreten Produktbeschreibungen des Herstellers, nicht hingegen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung. Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung bzw. – im Falle der Abnahmeverweigerung durch den Käufer – innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige und sind nicht abtretbar.
3. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), arglistigem Verhalten unsererseits oder Fehlen von schriftlich garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab Lieferung.
5. Bei unsachgemäßen und ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten erlöschen unsere Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen, sofern nicht der Käufer die fehlende Kausalität seines Eingriffs für den Schaden nachweist.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer unsererseits grundsätzlich nicht; Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und unserer sonstigen Forderungen gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Wird die Ware durch den Käufer be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be-/Verarbeitung für uns, sodass wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Käufer tritt uns schon jetzt sicherheitsshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen einschließlich der Nebenrechte in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. Wir sind ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Käufers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Käufer uns auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange wir Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes sind; auf Anforderung hat er den Versicherungsnachweis zu führen.
5. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Sollte uns infolge unterliegender oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Käufer diesbezüglich ersatzpflichtig.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach entsprechender Mahnung zur Rücknahme berechtigt und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 - 498 BGB) Anwendung finden.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 Schutzrechte, Urheberrechte; Geheimhaltung u.a.

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Der Käufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für uns geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für uns gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung unser Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vertragspartner des Käufers sind entsprechend zu verpflichten.
5. Der Käufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit uns werbend hinweisen.

§ 7 Kollision mit Rechten Dritter

1. Wird der Käufer wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund unserer Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten in Anspruch genommen, stellen wir ihn hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgesetzten Schadensersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten unter folgenden Voraussetzungen frei:
2. Der Käufer unterrichtet uns unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor wir informiert werden können.
3. Wir allein sind befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Handlungen vorzunehmen. Auf unseren Wunsch wird der Käufer auf unsere Kosten einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
4. Der Käufer benachrichtigt uns unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
5. Unsere Haftung entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechts eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der Käufer nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter ohne unsere vorherige schriftlich erklärte Zustimmung weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat.
6. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des Käufers die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, können wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl dem Käufer entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den Käufer auf keinen Fall, Ansprüche – gleich welcher Art – gegen uns geltend zu machen.
7. In dem Fall, dass die von dritter Seite geltend gemachte Schutzrechtsverletzung dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzurechnen ist, insbesondere dann, wenn wir nach den konkreten Maßgaben (Konstruktionsplänen, Zeichnungen etc.) des Käufers fertigen, steht der Käufer dafür ein, dass die dem Auftrag zu Grunde liegenden Konstruktionsideen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Käufer übernimmt dann die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung solcher Schutzrechte geltend machen. Der Käufer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten aus behaupteten Schutzrechtsverletzungen dieser Art auf eigene Kosten zu führen. Der Käufer wird von uns umgehend schriftlich benachrichtigt, wenn gegen uns Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden, die nicht in unsere Sphäre fallen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Castrop-Rauxel.
2. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Regelungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Ersatzregelung zu finden, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragszwecks herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt ist.
4. Anzuwendendes Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.